

AMTSBLATT

*Amtliches Mitteilungsblatt
für Bürgerinnen und Bürger
der Stadt Alsdorf*

*Jahrgang
Alsdorf,
Nummer:*



Sehr geehrte Damen und Herren,

das Amtsblatt – Amtliche Mitteilungsblatt der Stadt Alsdorf ist das gesetzlich vorgeschriebene Bekanntmachungsorgan der Stadt.

Das Amtsblatt wird im Internet kostenfrei veröffentlicht auf der Homepage der Stadt Alsdorf unter www.alsdorf.de.

Mit freundlichen Grüßen

Alfred Sonders
Bürgermeister



Verleger und Herausgeber:

Stadt Alsdorf
A 13 - Amt für Kultur und
Öffentlichkeitsarbeit

Postanschrift:
Hubertusstraße 17
52477 Alsdorf

Telefon: 0 24 04 / 50 - 294
FAX: 0 24 04 / 50 - 303
Homepage: www.alsdorf.de
E-Mail:
Beate.Braun@alsdorf.de

Verantwortlich:
Der Bürgermeister

Veröffentlichung:

- Aushang im Rathausfoyer
- Mitnahme im Rathausfoyer
- im Internet abrufbar unter www.alsdorf.de (im Bereich "Aktuelles")

ÖFFNUNGSZEITEN

Allgemeine Besuchszeiten:

Mo. - Fr. 8.30 - 12.00 Uhr
Mi. 14.00 - 18.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Besuchszeiten Meldeamt:

Mo./Di./Do. 7.30 - 16.00 Uhr
Mi. 7.30 - 18.00 Uhr
Fr. 7.30 - 12.00 Uhr

Besuchszeiten Sozialamt:

Mo./Di./Do./Fr. 8.30 - 12.00 Uhr
Mi. 14.00 - 18.00 Uhr
ansonsten ausschließlich nach
telefonischer Vereinbarung

Besuchszeiten Asylstelle:

Di./Fr. 8.30 - 12.00 Uhr
Mi. 14.00 - 18.00 Uhr
ansonsten ausschließlich nach
telefonischer Vereinbarung



Bekanntmachung

der 4. Sitzung der Verbandsversammlung der Legislaturperiode 2020-2025 des
Zweckverbands Volkshochschule Nordkreis Aachen

Termin: Mittwoch, 08.06.2022
Zeit: 18:00 Uhr
Ort: Rathaussaal der Stadt Herzogenrath, Rathausplatz 1

Öffentliche Sitzung

1. Kenntnisnahme und Genehmigung der Niederschrift der letzten
Verbandsversammlung vom 24.11.2021 sowie Beschluss zur Mitunterzeichnung der
Niederschrift
2. Feststellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2020
3. Vorstellung des Geschäftsberichts 2021
4. Prüfauftrag Honorarerhöhung
5. Anfragen und Mitteilungen

Nichtöffentliche Sitzung

1. Anfragen und Mitteilungen

Alsdorf, 12.05.2022

gez. Dr. Manfred Fleckenstein
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Bekanntmachung

Als Notvorstand der Jagdgenossenschaft Alsdorf II §9 Abs. 2 Satz 3 des Bundesjagdgesetzes lade ich hiermit für

Mittwoch, den 22. Juni 2022, 17:00 Uhr

zur Versammlung der Jagdgenossenschaft Alsdorf II in den großen Sitzungssaal des Rathauses, 52477 Alsdorf, Hubertusstr. 17, 1. Etage, Zimmer 102, mit folgender Tagesordnung ein:

- Punkt 1:** Begrüßung der Anwesenden und Feststellung des Stimmrechts
- Punkt2:** Wahl eines Schriftführers für die Versammlung
- Punkt 3:** Verlesung und Genehmigung der Niederschrift der letzten Versammlung vom 18.12.2019
- Punkt 4:** Bericht des Notvorstandes für die Jahre 2018 und 2019
- Punkt 5:** Bericht des Kassenprüfers für die Jahre 2018 und 2019
- Punkt 6:** Entlastung des Notvorstandes für die Jahre 2018 und 2019
- Punkt 7:**
 - a) Neuwahl des Vorstandes
 - b) Neuwahl des Kassenprüfers für die Jahre 2020 und 2021
- Punkt 8:** Beschlussfassung über die Verwendung der Jagdpachtanteile für die Jahre 2018 und 2019
- Punkt 9:** Mitteilungen und Verschiedenes

Jagdgenossen sind die Eigentümer der Grundflächen, die zum Bereich der Jagdgenossenschaft Alsdorf II gehören. Eigentümer von Grundstücken, auf denen die Jagd nicht ausgeübt werden darf, z.B. eingefriedete Grundstücke wie Hausgärten etc. gehören der Jagdgenossenschaft nicht an. Die Genossenschaftsversammlung ist ungeachtet der Erschienenen und der von Ihnen vertretenen Grundflächen beschlussfähig. Um zahlreiches Erscheinen wird dennoch gebeten.

Alsdorf, den 14.04.2022

gez. Sonders
Bürgermeister

Bekanntmachung

Als Notvorstand der Jagdgenossenschaft Alsdorf I §9 Abs. 2 Satz 3 des Bundesjagdgesetzes lade ich hiermit für

Mittwoch, den 22. Juni 2022, 17:30 Uhr

zur Versammlung der Jagdgenossenschaft Alsdorf I in den großen Sitzungssaal des Rathauses, 52477 Alsdorf, Hubertusstr. 17, 1. Etage, Zimmer 102, mit folgender Tagesordnung ein:

- Punkt 1:** Begrüßung der Anwesenden und Feststellung des Stimmrechts
- Punkt2:** Wahl eines Schriftführers für die Versammlung
- Punkt 3:** Verlesung und Genehmigung der Niederschrift der letzten Versammlung vom 18.12.2019
- Punkt 4:** Bericht des Notvorstandes für die Jahre 2018 und 2019
- Punkt 5:** Bericht des Kassenprüfers für die Jahre 2018 und 2019
- Punkt 6:** Entlastung des Notvorstandes für die Jahre 2018 und 2019
- Punkt 7:** a) Neuwahl des Vorstandes
b) Neuwahl des Kassenprüfers für die Jahre 2020 und 2021
- Punkt 8:** Beschlussfassung über die Verwendung der Jagdpachtanteile für die Jahre 2018 und 2019
- Punkt 9:** a) Änderung des bestehenden Jagdpachtvertrages
b) Neuabschluss eines Jagdpachtvertrages mit Wirkung vom 01.04.2023
- Punkt 10:** Mitteilungen und Verschiedenes

Jagdgenossen sind die Eigentümer der Grundflächen, die zum Bereich der Jagdgenossenschaft Alsdorf I gehören. Eigentümer von Grundstücken, auf denen die Jagd nicht ausgeübt werden darf, z.B. eingefriedete Grundstücke wie Hausgärten etc. gehören der Jagdgenossenschaft nicht an. Die Genossenschaftsversammlung ist ungeachtet der Erschienenen und der von Ihnen vertretenen Grundflächen beschlussfähig. Um zahlreiches Erscheinen wird dennoch gebeten.

Alsdorf, den 14.04.2022

gez. Sonders
Bürgermeister

Stadt Alsdorf
Der Bürgermeister

Stellenausschreibung

Die Stadt Alsdorf (ca. 48.000 Einwohner), als größte Trägerin von Kindertageseinrichtungen/Familienzentren im Stadtgebiet, führt zurzeit sieben Einrichtungen mit insgesamt 36 Gruppen, in denen alle Betreuungsformen - dreijährige Kinder bis zur Einschulung, unter dreijährige Kinder und Kinder mit Förderbedarf - angeboten werden.

Im städtischen Familienzentrum im Verbund „Mariadorf-Blumenrath Straßburger Straße“ ist zum 01.10.2022 eine unbefristete Stelle als

Leitung des städtischen Familienzentrums (w/m/d)

mit einem Beschäftigungsumfang von 39 Wochenarbeitsstunden zu besetzen.

Das städtische Familienzentrum im Verbund „Mariadorf-Blumenrath Straßburger Straße“ ist eine kombinierte Tageseinrichtung, die Kinder im Alter von 4 Monaten bis zur Einschulung in fünf Gruppen betreut.

Zu den Aufgaben der Leitungsfachkraft zählen

- eigenverantwortliche, fachliche und organisatorische Leitung der 5-gruppigen Kindertageseinrichtung,
- Sicherstellung des Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungsauftrages durch das päd. Team in Verbindung mit dem Träger, den Eltern, dem Elternrat und weiteren Kooperationspartnern,
- Umsetzung von Qualitätsstandards und konzeptionelle Entwicklung,
- enge Zusammenarbeit mit dem Träger, Ämtern und Behörden, Kooperationspartnern und Eltern,
- Personalführung mit pädagogischer Anleitung und Koordination des Mitarbeiterinsatzes,
- Gestaltung von Team-, Konzeptions-, und Entwicklungsprozessen,
- Zusammenarbeit mit externen Kooperationspartnern wie Familienzentren, anderen Kindertageseinrichtungen, Grundschulen, und Erziehungsberatungsstellen,
- Sicherung der verwaltungsorganisatorischen Abläufe,
- Öffentlichkeitsarbeit.

Erwartet wird

- abgeschlossene Ausbildung zur/m staatlich anerkannten Erzieher/in bzw. Sozialpädagogen/in, Sozialarbeiter/in (Diplom/Bachelor/Master),
- eine mindestens zweijährige einschlägige pädagogische Berufserfahrung, gründliches Fachwissen,
- Leitungserfahrung, relevante Zusatzausbildungen bzw. die Bereitschaft zur Weiterbildung und Qualifizierung,

- Fähigkeit zur Mitarbeiterführung und –motivation,
- Fähigkeit und Bereitschaft zu konzeptioneller Arbeit,
- sehr gute Organisationskompetenz und hohe Belastbarkeit,
- Teamfähigkeit, Kooperationsbereitschaft, soziale Kompetenz,
- gute PC Kenntnisse,
- Einfühlungsvermögen, hohe Kommunikationsfähigkeit, Engagement, Flexibilität, Dialog- und Konfliktfähigkeit...

Geboten wird

- eine interessante und abwechslungsreiche Tätigkeit,
- umfangreiche Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten,
- eine anspruchsvolle Aufgabe mit Gestaltungsspielraum und Kooperationsmöglichkeiten,
- Beratung und Unterstützung durch die Fachberatung,
- trägerübergreifende Zusammenarbeit in der Stadt Alsdorf,
- Netzwerkarbeit im Bereich Kita Grundschule,
- Netzwerkarbeit im Bereich frühe Hilfen,
- tariflich geregelte Urlaubsansprüche,
- tariflich geregelte Jahressonderzuwendung,
- betriebliche Altersvorsorge,
- Vermögenswirksame Leistungen,
- vielseitige Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten.

Die Eingruppierung erfolgt auf der Grundlage des Tarifvertrages für den Sozial- und Erziehungsdienst nach Entgeltgruppe S 15 TVöD (SuE). Anwartschaften auf eine Betriebsrente können erworben werden.

Bei Interesse bewerben Sie sich bitte

bis zum 05.06.2022

online über die Plattform www.interamt.de. Die Ausschreibung finden Sie unter der Stellen ID 793929.

Bitte füllen Sie dort den Bewerbungsbogen vollständig aus.

Bei Rückfragen zum Tätigkeitsfeld steht Ihnen die stellv. Amtsleiterin des A 51 Jugendamtes, Frau Sabine Schäfer, Tel. 02404/50446 gerne zur Verfügung.

In arbeitsrechtlichen Angelegenheiten können Sie sich an den Leiter des A 11 Personalamtes, Herrn Andreas Schäfer, Tel. 02404/50-313, wenden.

Bewerbungen schwerbehinderter Menschen sind willkommen.

In Vertretung

gez.
Kahlen
Erster Beigeordneter

6. Änderung vom 18.05.2022 der

Satzung der Stadt Alsdorf über die Inanspruchnahme von Angeboten in der Kindertagespflege und in Kindertageseinrichtungen und die Erhebung von Elternbeiträgen – Kinderfördersatzung – (Kfs) vom 01.12.2010

Präambel

Gemäß der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666/SGV.NRW. S. 2023) i. V. m. den §§ 23, 24 und 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) (BGBL S. 1163) sowie der §§ 21-24 und §51 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 03.12.2019 (GVBL .NRW. S. 894), jeweils in den zurzeit geltenden Fassungen – wurde folgende Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Alsdorf über die Inanspruchnahme von Angeboten in der Kindertagespflege und in Kindertageseinrichtungen und die Erhebung von Elternbeiträgen – Kinderfördersatzung – (KfS) durch den Rat der Stadt Alsdorf am 10.05.2022 beschlossen.

Artikel I

1. § 11 Höhe der Geldleistung gem. § 23 SGB VIII

Sachaufwand und Höhe der Förderleistung für das Kita-Jahr 2022/2023
(geänderte Tabelle)

	Wochenstunden	Leistungssatz monatlich
1	über 10 und bis 15 Std.*	275 €
2	über 15 und bis 20 Std.	366 €
3	über 20 und bis 25 Std.	449 €
4	über 25 und bis 30 Std.	539 €
5	über 30 und bis 35 Std.	632 €
6	über 35 und bis 40 Std.	723 €
7	über 40 und bis 45 Std.	815 €

** nur für kombinierte Betreuung in Kindertageseinrichtung und in Kindertagespflege (§ 5 Abs. 2, zweiter Satz und in der Eingewöhnungsphase § 6 Abs. 3 dieser Satzung)*

2. Anlage

Kindertageseinrichtungen:

Jahreseinkommen	25 Std.	35 Std.	45 Std.
bis 24.000 €	-	-	-
bis 36.000 €	64 €	70 €	100 €
bis 48.000 €	95 €	104 €	151 €
bis 60.000 €	151 €	163 €	249 €
bis 72.000 €	189 €	206 €	314 €
bis 84.000 €	206 €	226 €	346 €
bis 96.000 €	221 €	243 €	373 €
bis 108.000 €	252 €	276 €	421 €
bis 120.000 €	276 €	309 €	460 €
bis 132.000 €	302 €	340 €	497 €
bis 144.000 €	329 €	373 €	534 €
bis 156.000 €	357 €	405 €	573 €
über 156.000 €	384 €	438 €	610 €

Kindertagespflege:

Jahreseinkommen	über 10 Std. bis 25 Std.	über 25 Std. bis 35 Std.	über 35 Std. bis 45 Std.
bis 24.000 €	-	-	-
bis 36.000 €	64 €	70 €	100 €
bis 48.000 €	95 €	104 €	151 €
bis 60.000 €	151 €	163 €	249 €
bis 72.000 €	189 €	206 €	314 €
bis 84.000 €	206 €	226 €	346 €
bis 96.000 €	221 €	243 €	373 €
bis 108.000 €	252 €	276 €	421 €
bis 120.000 €	276 €	309 €	460 €
bis 132.000 €	302 €	340 €	497 €
bis 144.000 €	329 €	373 €	534 €
bis 156.000 €	357 €	405 €	573 €
über 156.000 €	384 €	438 €	610 €

Artikel II

Die Änderungen treten am 01.08.2022 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende 6. Änderung vom 18.05.2022 der Satzung der Stadt Alsdorf über die Inanspruchnahme von Angeboten in der Kindertagespflege und in Kindertageseinrichtungen und über die Erhebung von Elternbeiträgen – Kinderfördersatzung - (Kfs) vom 01.12.2010 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrensvorschriften und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Alsdorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Alsdorf, den 18.Mai 2022
In Vertretung:

gez:
Lo Cicero-Marenberg
Technische Beigeordnete

Zweite Änderungssatzung vom 18.05.2022
zur Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Alsdorf
(Baumschutzsatzung) vom 24.10.1986

Der Rat der Stadt Alsdorf hat auf Grund

- des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV.NRW. S. 1353) und
- des § 49 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturenschutzgesetz – LNatSchG NRW) in der Fassung vom 15. November 2016, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (GV.NRW. S. 560)

in seiner Sitzung am 10.05.2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Alsdorf (Baumschutzsatzung) vom 24.10.1986, zuletzt geändert durch die erste Änderungssatzung zur Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Alsdorf vom 17.12.1993, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 16 Abs. 1 Landschaftsgesetz“ durch die Angabe „§ 14 Abs. 1 LNatSchG NRW“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 lit. a) wird die Angabe „§ 42a des Landschaftsgesetzes“ durch die Angabe „§ 43 LNatSchG NRW“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 lit. b) wird das Wort „Bundeswaldgesetzes“ durch die Wörter „Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz)“ ersetzt und das Wort „Landesforstgesetzes“ wird durch die Wörter „Forstgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz)“ ersetzt.

2. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 70 Abs. 1 Nr. 17 Landschaftsgesetz“ durch die Angabe „§ 77 Abs. 1 Nr.10 LNatSchG NRW“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 71 Abs. 1 Landschaftsgesetz“ durch die Angabe „§ 78 Abs. 1 LNatSchG NRW“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende 2. Änderung vom 18.05.2022 der Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Alsdorf (Baumschutzsatzung) vom 24.10.1986 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrensvorschriften und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Alsdorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Alsdorf, den 18.Mai 2022
In Vertretung:

gez.
Lo Cicero-Marenberg
Technische Beigeordnete